

Friedhofsgebührensatzung

für den Kolumbarienfriedhof in der Christuskirche

der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl

vom 26.08.2026

**Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Beisetzungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührensschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Beisetzungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4
Gebührentarif
I. Nutzungsgebühren

1	Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsgärtnerin	
1.1	Urnenbeisetzung (Einzelurnennische „E“, Durchmesser 25 cm, Nutzungszeit 15 Jahre)	2.220,00 Euro
1.2	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Einzelurnennische „E“	148,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische breit „DB“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	3.226,00 Euro
1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Doppelurnennische breit „DB“	215,00 Euro
1.5	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische tief „DT“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	2.827,00 Euro
1.6	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Doppelurnennische tief „DT“	188,00 Euro
1.7	Urnenbeisetzung (Dreierurnennische L-Form „L“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	3.518,00 Euro
1.8	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Dreierurnennische L-Form „L“	235,00 Euro
1.9	Urnenbeisetzung (Viererurnennische „F“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	3.922,00 Euro
1.10	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Viererurnennische „F“	261,00 Euro
1.11	Urnenbeisetzung (Einzelurnennische „ES“, Durchmesser 22 cm, Nutzungszeit 15 Jahre)	2.218,00 Euro
1.12	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Einzelurnennische „ES“, 22 cm Durchmesser	147,00 Euro
1.13	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische Eckfeld „DS“, Durchmesser 22 cm, je Urne Nutzungszeit 15 Jahre)	2.859,00 Euro
1.14	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen Je Doppelurnennische Eckfeld „DS“, 22 cm Durchmesser	190,00 Euro
1.15	Urnenbeisetzung (Dreierurnennische Eckfeld „S“, Durchmesser 22 cm je Urne Nutzungszeit 15 Jahre)	3.045,00 Euro
1.16	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Dreierurnennische Eckfeld „S“, Durchmesser 22 cm	203,00 Euro

- | | | |
|------|--|---------------|
| 1.17 | Urnenbeisetzung
(Dreierurnennische Eckfeld „SL“, Durchmesser 22 cm je Urne
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 3.045,00 Euro |
| 1.18 | Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen
Je Dreierurnennische Eckfeld „SL“, Durchmesser 22 cm | 203,00 Euro |

II. Beisetzungsgebühren

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 1. | Grundgebühren
Urnenbeisetzungen | 148,00 Euro |
| 2. | Besondere Gebühren | |
| 2.1 | Benutzung der Christuskirche | 300,00 Euro |
| 2.2.1 | Nutzung kleine Orgel / Flügel | 60,00 Euro |
| 2.2.2 | Nutzung große Orgel | 100,00 Euro |
| 2.3 | Benutzung des Cafés | 47,00 Euro |

III. Gebühren für Umbettungen

bei Urnenbeisetzungen je Grab

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Umbettung auf demselben Friedhof | 296,00 Euro |
| 2. | Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin | 148,00 Euro |
| 3. | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | 148,00 Euro |
| 4. | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | 148,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung
(Schutzgebühr) | 3,00 Euro |
| 2. | Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 11,60 Euro |
| 3. | Für die Umschreibung von Nutzungsrechten | 17,50 Euro |
| 4. | Beschriftung der Kammern in einheitlicher Bronzeschrift pro Zeichen | 11,00 Euro |

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 7. März 2018.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 21 der Friedhofsatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 7. März 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 8. September 2021 außer Kraft.

Marl, den 26.8.2026

S. Bärenfänger

gez. Sabine Bärenfänger
(Vors. des Presbyteriums der esm)



gez.
(Presbyter-in)

[Signature]

U. Preiß
gez.
(Presbyter-in)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl
vom 26. August 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. September 2029 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 17. September 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4610/02